



## Hausordnung des Pfadfindergartens

1. Eine Nutzung mit Zelten muss spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim anzuzeigen sein.
2. Es dürfen im Rahmen einer Veranstaltung höchstens 15 Kinder zzgl. Betreuer anwesend sein.
3. Je Veranstaltung dürfen höchstens zwei Jurten gleichzeitig aufgebaut sein. Alternativ kann eines dieser Jurten durch höchstens zwei Kothen ersetzt werden.
4. Die Nachtruhe beginnt 22:00 Uhr und endet 06:00 Uhr
5. Es ist verboten Holz oder sonstiges Material vom Pfadfindergarten zu verfeuern oder zu zerstören. Brennmaterial ist vom Mieter auf eigene Rechnung zu besorgen . Das gleiche gilt für benachbarte Grundstücke.
6. Trinkwasser steht nicht zur Verfügung um muss daher in Nahrungsgerechten Kanistern selbst besorgt werden. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die Trinkbarkeit oder des Zugangs des Leitungswassers, welches auf dem öffentlich zugänglichen Friedhof auf der gegenüberliegenden Seite der alten Bergstraße ca. 300 Meter Richtung Seeheim-Jugendheim abgezapft werden kann. Für eine Erlaubnis dieses Wasser zu nutzen ist der Mieter selbst verantwortlich.
7. Für die Teilnehmer und Besucher sind im ausreichenden Umfang Sanitäreinrichtungen mit Auffangbehältern bereitzustellen. Die dadurch Entstehenden Auffangbehälter sind bei der Entsprechenden Deponie fachgerecht und auf Kosten des Mieters zu entsorgen.
8. Die im Rahmen der Veranstaltung anfallenden Abfälle sind unmittelbar nach Beendigung einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Der Mieter verpflichtet sich, den von ihm gemieteten Pfadfindergrundstück stets sauber und aufgeräumt zu halten und die Natur und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Die Pflege der Rasenfläche im besonderen Maße zu beachten.
10. Offene bodenberührende Feuer sind auf dem gesamten Platz verboten. Das Betreiben von zugelassenen Holzkohlegrillrosten und kleinen Feuerschalen ist, unter Beachtung der bestehenden Waldbrandstufe, gestattet. Es darf nichts verbrannt werden was durch Optik oder Geruch die Anwohner stören könnte oder die Umwelt verschmutzt.
11. Jeder Teilnehmer, unabhängig vom Alter muss darauf hingewiesen werden, dass es lebensgefährlich ist, in der Nähe der Straßenbahnschienen zu sein. Minderjährige ist es verboten, näher als 5 Metern an die Schienen zu gehen. Bei Verstößen kann ein sofortiges Hausverbot erteilt werden.
12. Bei mitgebrachten Tieren ist der Kot fachgerecht zu entsorgen.
13. Dem Mieter und allen Leitern und Teilnehmern ist es verboten die angrenzenden Feldwege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren. Auf dem gesamten Gelände des Pfadfindergartens gilt darüber hinaus die StVO. Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit und der Substanz ist das Fahren mit im Schritttempo (Höchstgeschwindigkeit 5 km/h) gestattet.
14. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind die allgemeinen und besonderen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz zum Arten- und Lebensraumschutz des § 30 BNatSchG sowie der Abschnitte 2 und 3. Kapitel 5 BnatSchG zu beachten. In Zweifelsfällen, z.B. bei Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten ist der Vermieter umgehend zu benachrichtigen.